

SATZUNG des Wasserverbandes Haune
--

§ 1**Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Haune,“ und hat seinen Sitz im Rathaus der Gemeinde Petersberg, Rathausplatz 1, 36100 Petersberg im Landkreis Fulda.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405 ff.) . Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst (§§ 1, 3 WVG)

§ 2**Aufgaben**

Der Verband hat zur Aufgabe, im Gebiet der Mitgliedsgemeinden

1. Hochwasserschutzmaßnahmen an der Haune, Nüst und Wanne durchzuführen, insbesondere Hochwasserrückhaltebecken anzulegen, zu erhalten und zu betreiben und, soweit erforderlich , diese Gewässer auszubauen, bzw. Renaturierungsmaßnahmen durchzuführen.
2. nach Maßgabe der Unterhaltungspflicht der Verbandsmitglieder der Gewässer einschließlich der Ufer und Dämme zu unterhalten. (§ 2 WVG)

§ 3**Mitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind

1. a) Die Landkreise Fulda und Hersfeld-Rotenburg und
b) die Städte Hünfeld und Bad Hersfeld sowie die Gemeinden Dipperz, Petersberg, Hofbieter, Nüsttal, Burghaun, Haunetal und Hauneck
2. Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind auf Beschluß der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig (§ 4 WVG) .

§ 4**Unternehmen und Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinschaftlichen Anlagen und an den Gewässern einschließlich ihrer Ufer und Dämme vorzunehmen, Anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben und die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Ing.-Büro Dr. Ing. Heino Kalweit in Koblenz am 20.07.1960 aufgestellten und von dem Regierungspräsidenten in Kassel geprüften generellen Ausbauentwurf sowie den baureifen Entwürfen in ihrer genehmigten Form.
- (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und einem Kostenvoranschlag. Er wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung der für das Staatl. Umweltamt als Behörde des RP Kassel und die den Verbandsvorsteher(in) nötigen Stücke werden von diesem aufbewahrt (§ 2 WVG) .

§ 5**Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasdn usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. (§§ 5, 6, 7, 33 ff. WVG)

§ 6**Verbandsschau**

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr, die vom Verband unterhaltenen Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme mindestens alle drei Jahre zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt für eine Amtszeit von vier Jahren den Schauführer und drei Schaubeauftragte.
- (2) Die/der Verbandsvorsteher(in) macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 33 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen. (§§ 44, 45 WVG)

§ 7**Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln**

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Die/der Vorstandsvorsteher(in) läßt die Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnung im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel, (§ 45 WVG)

§ 8**Organe des Verbandes**

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand. (§ 46 WVG)

§ 9**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
4. Wahl des Schauführers und der Schaubeauftragten
5. Erlaß von Haushalts- und Nachtragssatzungen mit ihren Anlagen
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
7. Entlastung des Vorstandes
8. Beschlußfassung über Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
10. Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes, ihrer Stellvertreter und die Mitglieder der Verbandsversammlung
11. Festlegung der Grundsätze für die Beschäftigungsverhältnisse für die Beschäftigten des Verbandes. (§ 47 WVG)

§ 10**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.
- (2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

§ 11**Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die/der Vorstandsvorsteher(in) beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

- (2) Die/der Verbandsvorsteher(in) lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die/der Verbandsvorsteher(in) leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

§ 12

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
- (2) Die Verbandsmitglieder stimmen durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitglieds kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (3) Das Stimmenverhältnis der Mitglieder ergibt sich aus dem Beitragsbuch; es ist dem Beitragsverhältnis gleich, wobei für die Ermittlung des Stimmenverhältnisses der Landkreise die Stimmen der Beiträge der dem Kreis zugehörigen Mitgliedsgemeinden zugrundegelegt wird.
- (4) Keinem Verbandsmitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu. Die überschießenden Stimmen fallen ersatzlos fort.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
- (6) Diese Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der/dem Verbandsvorsteher(in) und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist (§ 48 WVG).

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Die/der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher(in).
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein(e) persönliche(r) Vertreter(in) gewählt (§ 52 WVG).

§ 14**Wahl des Vorstandes und Abberufung der Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter(innen) sowie die/den Vorstandsvorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in).
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam. (§§ 52, 52 WVG)

§ 15**Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Kreise gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. (§ 53 WVG)

§ 16**Geschäfte der/des Vorstandsvorstehers/in und des -vorstandes**

Die/der Vorstandsvorsteher(in) führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht die Verbandsversammlung berufen ist. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zu Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. § 54 WVG)

§ 17**Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die/der Vorstandsvorsteher(in) oder die Verbandsversammlung berufen sind.

- (2) Er beschließt insbesondere über
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 - die Aufstellung der Jahresrechnung
 - die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten des Verbandes
 - die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren
 - Verträge mit einem Wert von mehr als 25.000,-- Euro. (§ 54 WVG)

§ 18

Sitzung des Vorstandes

- (1) Die/der Vorstandsvorsteher(in) lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Die/der Vorstandsvorsteher(in) ist hiervon zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen. (§ 56 WVG)

§ 19

Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle ordnungsgemäß geladen wurden.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen derselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Vorstandsmitglieder gefaßt sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 20**Geschäftsführer und sonstiges Personal**

- (1) Der Verband beschäftigt einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer kann nebenamtlich tätig sein und ist für die laufenden Geschäfte der Verwaltung zuständig. Er hat den Vorsteher regelmäßig über die Geschäfte zu unterrichten.
- (3) Der Vorstand kann sich weiterer nebenamtlicher Hilfskräfte bedienen, wenn dies für die Aufgabenstellung des Verbandes erforderlich ist. (§ 57 WVG)

§ 21**Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband. Erklärungen des Verbandes werden in seinem Namen durch die/den Vorstandsvorsteher(in) oder deren/dessen Vertreter abgegeben. Der Vorstand kann auch den Geschäftsführer oder ein anderes Vorstandsmitglied mit der Abgabe von Erklärungen beauftragen.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der/vom Vorstandsvorsteher(in) oder deren/seinem Vertreter sowie vom Geschäftsführer handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form nach Satz 1 und 2 erteilt ist. (§ 55 WVG)

§ 22**Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Mitglieder der Verbände und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die/der Vorstandsvorsteher(in) erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrtkosten.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Versammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.
- (5) Für andere nebenamtlich für den Verband Tätige (z. B. Geschäftsführer, Kassenverwalter) sind mit den Grundsätzen über die Beschäftigungsverhältnisse (§ 9, Nr. 11) auch Regelungen über deren Entschädigung zu treffen (§ 52 WVG).

§ 23 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes. Er enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Der Verband soll keinen Gewinn erzielen (§ 65 WVG).

§ 24 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Die/der Vorstandsvorstand(in) bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Vorstand dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstandsvorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und legt diesen der Verbandsversammlung zur Festsetzung vor (§ 65 WVG).

§ 25 Rechnungslegung und Prüfung

Der Vorstandsvorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres nach der Ordnung des Haushaltsplanes auf. (§ 65 WVG)

§ 26 Prüfung des Haushalts und Entlastung

- (1) Der Vorstandsvorstand legt die Rechnung mit allen Unterlagen dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Fulda zur Prüfung vor.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft,
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) ist dem Vorstand und der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.
- (4) Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes (§ 65 WVG).

§ 27 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsgemeinden haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Verwaltungskosten des Verbandes bleiben bei der Ermittlung der von den Gemeinden aufzubringenden Mittel außer Ansatz.
- (2) Die dem Verband angehörenden Landkreise tragen als Beiträge die Verwaltungskosten des Verbandes.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Lasten. (§§ 28, 29 WVG)

§ 28 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast nach § 27 Abs. 1 verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des § 29 im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Mitgliedern Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht der Mitgliedsgemeinden und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Verunreinigung eines Gewässers oder des Grundwassers bestehen, sind dem bisherigen Geschädigten nicht als beitragspflichtiger Vorteil anzurechnen.
- (2) Die Beitragslast nach § 27 Abs. 2 verteilt sich auf die Landkreise entsprechend der Summe der Beiträge der jeweils zu ihnen gehörenden Mitgliedsgemeinden.
- (3) Die näheren Einzelheiten des Beitragsverhältnisse werden nach Maßgabe des § 29 im Beitragsbuch geregelt. (§ 28 WVG)

§ 29

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses der Verbandsgemeinden werden Vorteilsklassen gebildet für
- a) den Hochwasserschutz und Gewässerbau und
 - b) die Gewässerunterhaltung.
- (3) Das Beitragsverhältnis hinsichtlich des Hochwasserschutzes und Gewässerbaus wird
- a) für folgende Verbandsmitglieder als Mindestbeitrag auf der Basis der von der Gründungsbehörde festgelegten Beitragsmeßbeträgen

Dipperz	= 0,17
Hofbieber	= 0,62
Petersberg	= 13
Nüsttal	= 0,21
Bad Hersfeld	= 3,99
(Zusammen:	17,99 %)

 und
 - b) für folgende Verbandsmitglieder, die einen mittelbaren Vorteil (entsprechend dem Kostenschlüssel des Gutachtens des Ing.-Büros für Wasser- Abfallwirtschaft mbH im Rahmen eines Ausgleichsverfahrens unter Zugrundelegung der verbleibenden 82,01 % (= 100 % für folgende Berechnungsart) zu 40 % aus den von der Gründungsbehörde festgelegten Beitragsmeßbeträgen

Hünfeld	= 18,92
Burghaun	= 19,75
Haunetal	= 28,08
Hauneck	= 15,26

 und 60 % aus dem Vorteil (Kostenschlüssel des Gutachtens)

Hünfeld	= 6,9
Burghaun	= 60,1
Haunetal	= 24,5
Hauneck	= 8,5

 festgesetzt.
- Dadurch ergeben sich für diese Mitglieder in Verbindung mit den unter Ziffer festgelegten Beitragsmeßbeträgen folgende Meßbeträge am Gesamtvolumen des Epl.2
- | | |
|---------------------|---------|
| Hünfeld | = 10,97 |
| Burghaun | = 37,47 |
| Haunetal | = 23,29 |
| Hauneck | = 10,28 |
| (Zusammen: 82,01 %) | |

- (4) Das Beitragsverhältnis hinsichtlich der Gewässerunterhaltung wird zur Hälfte nach den Gewässerstrecken in den Gemeindegebieten und zur Hälfte nach dem Verhältnis der Steuerkraftmeßzahlen der Verbandsgemeinden im vorausgegangenen Rechnungsjahr ermittelt, wobei jedoch nur die Gewässerstrecken berücksichtigt werden, für die die Gemeinden unterhaltungspflichtig sind. Bei den Verbandsgemeinden (Dipperz, Petersberg, Nüsttal), bei denen der Verband nicht die Unterhaltung der gesamten in ihrem Gemeindegebiet liegenden Strecken der Verbandsgewässer übernimmt, ist auch die Steuerkraftmeßzahl nur in dem Verhältnis anzusetzen, das der Uferlänge der übernommenen Gewässerstrecken zur gesamten Uferlänge der im Gemeindegebiet liegenden Gewässerstrecke entspricht
- (5) Die Beitragslast der Landkreise verteilt sich entsprechend der Summe der Beiträge der jeweils zu ihnen gehörenden Mitgliedsgemeinden (§ 30 WVG).

§ 30 Beitragsbuch

- (1) Die/der Verbandsvorsteher(in) trägt die nach § 29 ermittelten Beitragsverhältnisse einschließlich der näheren Einzelheiten (§§ 27, 28, 29) in das Beitragsbuch ein. Er hält es auf dem laufenden und veranlaßt nach Bedarf seine Änderung.
- (2) Das Beitragsbuch sowie die Änderungen werden, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, ausgelegt. Die/der Verbandsvorsteher(in) bestimmt Ort und Dauer der Auslegung. Er macht die Auslegung sowie Ort und Dauer den Verbandsmitgliedern unter Beifügung einer auszugsweisen, mit Rechtsbehelf versehenen Abschrift aus dem Beitragsbuch rechtzeitig bekannt (§ 33 Abs. 2). Den an dem Verband interessierten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die Auslegung sowie Ort und Dauer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, daß das Beitragsbuch mit der Hebeleiste verbunden wird. (§§ 30, 31 WVG)

§ 31 Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Die/der Verbandsvorsteher(in) setzt die Beiträge der Mitglieder in der Hebeliste fest. Die mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Hebeliste wird den Verbandsmitgliedern bekanntgegeben (§ 33).
- (2) Sobald die Hebeleiste unanfechtbar geworden ist, zieht die/der Verbandsvorsteher(in) von jedem beitragspflichtigen Mitglied durch einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beitragsbescheid (Hebelistenauszug) unter Angabe von Zahlungsort und -frist den Beitrag ein (Hebung); Rechtsbehelfe halten die Hebung nicht auf.

- (3) Die Beiträge sind so lange nach der letzten Hebeliste weiterzuzahlen, bis die Beiträge nach der neuen Hebeliste feststehen. Abweichungen, die sich nach der neuen Hebeliste ergeben, sind auszugleichen.

III/99

- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren. (§ 31 WVG)

§ 32 Anordnungsbefugnis

Anordnungsbefugte sind die/der Vorstandsvorsteher(in), der Geschäftsführer und im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter (§ 68 WVG).

§ 33 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Nur für Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden schriftlich gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt (§ 67 WVG).

§ 34 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Staatl. Umweltamtes als Behörde des Regierungspräsidiums in Kassel.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen (§§ 72 ff. WVG).

§ 35 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 - b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - d) zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
 - e) zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 - f) zu Rechtsgeschäften mit einem Mitglied des Vorstandes.
 - g) zur Bestellung von Sicherheiten

- h) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen,
- i) zur Änderung der Verbandssatzung.

III/100

- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen. (§ 75 WVG)

§ 36 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, der Geschäftsführer, der Kassenverwalter und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt. (S-1 27 WVG)

§ 37 Änderung der Satzung

Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen. (§ 58, 59 WVG)

§ 38 Rechtsbefehle

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur

Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06. Februar 1962 (GVBl. S. 13 ff.) in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

§ 39 Schlußbestimmungen

Diese Satzung wurde am 05. 12. 1997 einstimmig von der Verbandsversammlung beschlossen, von der Aufsichtsbehörde genehmigt und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 30. 11. 1970, zuletzt geändert am 04. 09. 1979 (StAnz. 1979 S. 1999) außer Kraft.

Bad Hersfeld, 17. Dezember 1997

1. Änderung ab 01. 01. 2002

